

## Interview Inn-Salzach Welle

### Thema: Begleitetes Fahren mit 17

RA Florian Fritz, Dipl.-Jur. Univ.

**Frage 1:** Das begleitete Fahren mit 17 freut sich immer größerer Beliebtheit. Wie bekommt man den Führerschein mit 17?

**Antwort:** Man meldet sich mit 16 ½ Jahren in einer Fahrschule zur Fahrausbildung der Klasse B oder BE an und stellt über die Fahrschule einen Antrag bei der zuständigen Behörde, wie z.B. dem Landratsamt. Voraussetzung ist hierbei, dass die Erziehungsberechtigten zugestimmt haben. Wenn der Antrag bewilligt wird, was ohne Punkte des Prüflings in Flensburg der Fall ist, beginnt die ganz normale Ausbildung in der Fahrschule. Mit der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling dann eine sog. Prüfbescheinigung.

**Frage 2:** Sind nach Erhalt der Prüfbescheinigung besondere Auflagen zu beachten?

**Antwort:** Ja. Bei jeder Fahrt muss eine mindestens 30-jährige Begleitperson mitfahren. Wer dies ist, wird bereits bei Erteilung der Prüfbescheinigung festgelegt und eingetragen. Ein spontanes Begleiten durch irgendeinen Dritten ist daher nicht möglich. Des Weiteren muss die Begleitperson seit mindestens fünf Jahren im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B, die frühere Klasse 3, sein und darf bei Erteilung der Prüfbescheinigung höchstens drei Punkte in Flensburg besitzen. Auch darf die Begleitperson nicht mehr als 0,5 Promille haben oder unter der Wirkung von Betäubungsmitteln, wie etwa Cannabis, Amphetaminen oder dergleichen stehen.

**Frage 3:** Welche Promillegrenze hat der Fahranfänger zu beachten?

**Antwort:** Für alle Fahranfänger sowie für alle Kraftfahrer unter 21 gilt seit August 2007 ein absolutes Alkoholverbot. Wird hiergegen verstoßen so reichen die Sanktionen über ein Bußgeld von mindestens € 125,00 und zwei Punkten in Flensburg hin zu einem Aufbauseminar und der Verlängerung der Probezeit um weitere zwei Jahre.

**Frage 4:** Kann der Fahranfänger zusammen mit einer Begleitperson nach Österreich zum Tanken fahren?

**Antwort:** Nein, das ist nicht möglich. Die Fahrerlaubnis gilt zwar über das jeweilige Bundesland hinaus und damit in ganz Deutschland, jedoch nicht im Ausland.

**Frage 5:** Wie lange gilt die Prüfbescheinigung?

**Antwort:** Die Prüfungsbescheinigung gilt als Nachweis der Fahrberechtigung im Inland bis zu drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres, man sollte sich daher rechtzeitig den vollwertigen Führerschein bei der zuständigen Behörde abholen. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres bedarf es aber, auch wenn man den Führerschein noch nicht in Händen hat, keiner Begleitperson mehr.